

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 10 Abs. 7 und 8 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.09.2024 folgende Satzung Tourismusabgabe erlassen:

## § 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird in der Vorteilsstufe 5 wie folgt geändert:

### Vorteilsstufe 5

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart,	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen	
1.1	<u>Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen</u>	
1.1.1	Kurkliniken	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.1.2	Kinderkurheime	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	15
1.3	Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	26
1.4	<b><u>sonstige (d.h. nicht unter Ifd. Nr. 1.2 o. 1.3 fallende Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmer, Hausbooten u. ä.)</u></b>	<b>30</b>
2	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	44
3	Campingplätze	42
4	Fahrradverleih, Tret- und Ruderbootverleih	31
5	gestrichen	
6	Minigolfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
7	gestrichen	
8	Strandkorbvermietung	25
9	Trinkkurhalle	22
10	Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen, Hausbooten usw.	54
11	Strandkorbfabrik	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Betreuung von Ferienwohnungen, Hausbooten ü.a.	20
13	Charterbetriebe	25

## § 2

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

## § 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung werden die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als durch die bisherige Satzungsregelung.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 01.10.2024

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)